

Linguistisches Kolloquium "Autorschaft und individueller Sprachgebrauch"
(14.-15. November 2025 an der Ruhr-Universität Bochum)

Abstract für den Vortrag: "Anklage: unterlassene Verständlichkeitssicherung"

Wenn es in der forensischen Linguistik um Urheberschaftsfragen geht und es gilt, den individuellen Sprachgebrauch einer Verfasserin bzw. eines Verfassers in ggf. miteinander zu vergleichenden Texten festzustellen, wird in den gängigen Analysebereichen wie Syntax, Morphologie, Morphosyntax, Lexik, Interpunktion, Orthografie, Typografie, Textstruktur usw. untersucht. Sie sind bekannt und vielfach (u. a. in meinem im Juli 2024 erschienenen Buch "Tatort Syntax") beschrieben und werden weiterhin für die Zwecke der Autorschaftsbestimmung in der forensischen Linguistik erforscht.

Weit weniger Beachtung findet jedoch bisher ein – darin enthaltenes, jedoch nicht explizit benanntes – Phänomen, das ich "unterlassene Verständlichkeitssicherung" nenne und in den Texten, über die ich (als "öbuv" Sachverständige für Forensische Linguistik) Gutachten schreibe, häufig beobachte.

Es geht mir um die systematische Aufbereitung dieses Themas.

Dabei unterscheide ich zunächst zwischen a. schwer verständlichen und b. unklaren bzw. ambigen Ausdrucksweisen. Bei der Klassifizierung von Ambiguitäten (als Teil von b) unterscheide ich drei Arten:

1. lexikalische, 2. syntaktische und 3. "skopus-bezogene etc." .

Bei der dritten Art lege ich das Hauptaugenmerk auf (a.) engen vs. weiten Skopus (Beispiel: *Hier dürfen Pkw und Wohnmobile mit Genehmigung parken*. Brauchen auch die Pkw eine Genehmigung? oder *Wir haben einen relativ großen Bildschirm und eine Kiste Bier und zwei Pullen Schnaps von Uwe*. Was ist von Uwe? Nur der Schnaps? Oder mehr?)

und (b.) das, was ich "Skopus-Sprung" nenne (Beispiel: *Er traf die Schwester seiner Freundin, die in Berlin gemeldet ist*. Wer ist in Berlin gemeldet? Die Freundin oder die Schwester?).

Solche Fragen stellen sich in der Praxis z. B. in dieser Weise:

- Eine eigentlich zunächst juristische Frage wurde zu etwas Sprachlichem, als gefragt wurde: Wie weit ist der Verfasser daran schuld, wenn bei einer von ihm verfassten Konstruktion mit „weder - noch“ unklar ist, wie viel von einer Aussage noch von dem „noch“ betroffen ist (Es ging um den Satz *Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Daten ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der anderen Partei weder selbst noch durch Dritte zu verwerten und diese in Schutzrechtsanmeldungen zu offenbaren.*). Wie weit „reicht“ die Wirkung? Gilt die Verneinung in diesem Fall bis einschließlich „zu verwerten“? Oder gilt sie auch für ein weiteres, durch „und“ angeschlossenes Verb (mit einer enthaltenen Präpositionalphrase) kataphorisch, bzw. sollte sie als bis zum Ende des Satzes geltend verstanden werden?
- Es ging um eine Behauptung, wann eine Person über einen bestimmten Sachverhalt informiert worden war (dass diese Person angezeigt worden war), und die Person hat entsprechend gehandelt bzw. nicht gehandelt (Der entscheidende Satz lautete: *Herr Kalkstein hat Herrn Kauert darüber informiert, dass er angezeigt wurde.*)

Ich habe seit meiner Bestellung als Sachverständige mehrere hundert Gutachten verfasst. Bei der großen Mehrzahl ging es um Urheberschaftsfragen, an zweiter Stelle um Auslegungsfragen und Verständlichkeit; ich habe folglich sehr viele Beispiele für das, was ich „unterlassene Verständlichkeitssicherung“ nenne, gesehen, und es stellte sich die Frage, die ich bejahe, ob es sich hier um ein idiolektales Phänomen handelt.

Ich möchte in meinem Vortrag Fragen nachgehen wie: Wie oft unterläuft einem Verfasser bzw. einer Verfasserin oder wie oft „leistet sich“ ein/e VerfasserIn – unbewusst – schwer verständliche und/oder unklare Ausdrucksweise und/oder Anakoluthe? Zeichnen sich bestimmte Texte durch besonders häufige und typische Arten von Schwerverständlichkeit und Unklarheit aus? Gibt es bei den Texten mit auffällig häufiger Unklarheit solche, die sich durch spezielle Arten der Ambiguität bzw. (Skopus-)Unklarheit auszeichnen? Ist es möglich, dass ein/e LinguistIn trotz Unkenntnis der Situation, in der ein/e VerfasserIn einen Text verfasst hat, bestimmte Arten der unterlassenen Verständlichkeitssicherung als Eigenschaft des individuellen Sprachgebrauchs feststellen kann?

Am Rande bemerkt und als Ausblick kann die systematische Aufbereitung der a. schwer verständlichen und b. unklaren bzw. ambigen Ausdrucksweisen einschließlich engem vs. weitem Skopus und Skopussprung auch in anderen Bereichen und zu anderen Zwecken – wie z. B. der Auslegung von Willenserklärungen jeglicher Art – dienen.

Literatur (Auswahl):

- Thormann, Isabelle (2024): *Tatort Syntax*. Authentizitätsfeststellung in der forensischen Linguistik. Tübingen: Narr (speziell Kapitel 5 und 7)
- Randall, Janet & Solan, Lawrence M. (2023). Legal ambiguities: What can psycholinguistics tell us? In: Kevin Tobia (Hrsg.), *The Cambridge handbook of experimental jurisprudence* (S. 578–609). Cambridge University Press.

Stichwörter:

Forensische Linguistik, Urheberschaft, Verständlichkeit, Idiolekt, Ambiguität, Schwerverständlichkeit, Skopus